

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa.
Gemeinl. Nr. 30.

Postfachkonto: Betsyig 21808.
Glockstraße Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 300.

Freitag, 27. Dezember 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkasten vierteljährlich 3.50 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 30 Pf., Zeitrauben- und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachzahlung- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeiträge „Zähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 52. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigentel: Wöhe im Dittrich, Riesa.

Verordnung

über die Fortsetzung der Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder von Einkommungskommissionen für die Staatseinkommensteuer über den Ablauf der Wahlperiode 1917/1918 hinaus; vom 17. Dezember 1918.

§ 1. Für alle Orte, in denen infolge der Auflösung von Organen der Gemeindeverwaltung die Neuwahl der von den aufgelösten Organen der Gemeindeverwaltung nach § 27 des Einkommenssteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (S. u. V. Bl. S. 582) zu wählenden Mitglieder der Einkommungskommissionen und ihrer Stellvertreter auf die Jahre 1919 und 1920 noch nicht oder noch nicht vollständig vollzogen ist und bis zum Beginn der Einkommungskommission für das Steuerjahr 1919 nicht mehr vollzogen werden kann, wird die Amtsdauer der bisherigen, auf die Wahlperiode 1917/18 gewählten Mitglieder der Einkommungskommissionen und ihrer Stellvertreter über den Ablauf dieser Wahlperiode hinaus auf das Steuerjahr 1919 bis zu dem Zeitpunkt erstreckt, in dem von den neu gewählten Organen der Gemeindeverwaltung die ihnen obliegende Wahl der Mitglieder der Einkommungskommissionen und ihrer Stellvertreter auf die Wahlperiode 1919/20, soweit sie noch aussteht, gesetzmäßig und vollständig vorgenommen worden ist.

§ 2. Die Gemeindebehörden derjenigen Orte, auf welche die Voraussetzungen in § 1 zutreffen, haben der Besteuerungsbehörde hiervon umgehend Kenntnis zu geben und die bisherigen Mitglieder der Einkommungskommissionen und ihrer Stellvertreter sofort über die Fortdauer ihres Amtes als Mitglied oder Stellvertretendes Mitglied der Einkommungskommission zu unterrichten.

Gesamtministerium.

Heimförderung polnischer Arbeiter.

In der zweiten Hälfte des Januar werden voraussichtlich von noch zu bestimmenden Sammelpunkten aus besondere Transporte zur unentgeltlichen Heimförderung der polnischen Arbeiter abfertigelt werden.

Arbeiter, deren Leute von dieser Möglichkeit der Heimkehr Gebrauch machen wollen, haben der Amtshauptmannschaft, in bezirksfreien Städten dem Stadtrat bis zum 3. Januar

1. wieviel Personen heimzubefördern sind und von welcher Eisenbahnstation an sie die Eisenbahn benutzen wollen.
2. in welchen Kreis die Leute zurückkehren wollen und wieviel Personen auf jeden einzelnen Kreis entfallen (der Heimatort ist in den Ausweispapieren anzugeben) oder
3. auf welcher Eisenbahnstation die Leute die Grenze überschreiten wollen und wieviel Personen auf jede Station entfallen.

Das Nähere über den Zeitpunkt der Transporte usw. wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Von einer vorzeitigen Abreise auf eigene Kosten wird den Arbeitern wegen der Verhältnisse an der polnischen Grenze und der Verkehrslage dringend abgeraten.

Dresden, den 23. Dezember 1918.

Der Staatskommissar für Demobilisierung.

69 III D M.
Dobne. 5934.

Butter für Heeresentlassene betr.

Wiederholte Anfragen von den Herren Gemeindevorständen lassen erkennen, daß vielfach die Annahme besteht, die Buttermarken für Heeresentlassene brauchten nur für die

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. Dezember 1918.

— Vom Weihnachtstfest. An dem Zustandekommen einer rechten Weihnachtsfreude muß auch die Ueberzeugung mitwirken. Und das Fest begann wirklich mit einer regelrechten Uebererfüllung, die Frau Holle ins Werk gesetzt hatte. Ergiebiger Schneefall hatte in der Nacht vom heiligen Abend zum ersten Feiertag prächtige Winterbilder geschaffen, und so tüchtig hatte Frau Holle die Wolken geschüttelt, daß der Schnee mehrere Zentimeter hoch lag. Für die Jugend bedeutet das die Erfüllung eines weiteren Wunsches: den Beginn der Winterfreude. Der Kutschsport kam denn auch an den Feiertagen bereits zu seinem Recht. Den zweiten Feiertag gar zeichnete ein geradezu ideales Winterwetter aus. Es war frost eingetreten, der die Wege trocken und fest gemacht hatte, und vom klaren Himmel leuchtete während des ganzen Tages die Sonne freundlich hernieder. Wie der Lichterglanz des Weihnachtsbaums und für kurze Zeit den Druck der Zeit hatte vergessen lassen, so war nach den trüben, grauen Tagen der letzten Wochen am Weihnachtstfest auch die Sonne heiterlich herausgekommen. Wägen der helle Glanz des Festes unserem belümmerten Gemüt noch recht lange Stärke und Zügel sein. Im Vormittagsgottesdienste des zweiten Feiertages entbot Herr Pastor Luthardt den aus dem Felde Heimgekehrten an der Hand des Schriftwortes 1. Joh. 4, 11: „Ihr Lieben, hat uns Gott also geliebt, so sollen wir uns auch untereinander lieben“ den Willkommenstausch der Kirchengemeinde. Wie am Weihnachtstfest die göttliche Liebe am hellsten strahlte, so fordere das Weihnachtstfest auch Liebe von uns. Der Geistliche legte der Gemeinde die Pflicht der Liebe gegenüber den Heimgekehrten ans Herz und riefte auch an die Deingelehrten die herliche Bitte, sich ihrer Pflichten der Liebe gegenüber der Heimatgemeinde nicht berauben zu sein, dem kräftigen Leben treu zu bleiben und für ihren Glauben und die Rechte ihrer Kirche einzutreten. Das Gotteshaus war bis auf den letzten Stuhl besetzt.

— Einberufung. Wie aus einer amtlichen Bekanntmachung in vorliegender Nummer ersichtlich, haben sich sämtliche heurathenden Mannschaften des Inf.-Regts. Nr. 104, Jahrestlassen 1896, 1897, 1898 und 1899, sofort in der Kaserne Inf.-Regts. Nr. 104 in Chemnitz zur Zusammenkunft.

— Einberufung des Güterverkehrs. Die Notwendigkeit, eine erhebliche Anzahl der noch brauchbaren leistungsfähigen Lokomotiven in Erfüllung der deutschen durch die Waffenstillstandsbedingungen auferlegten Verpflichtungen an die Entente auszuliefern, stellt die Eisenbahn vor die Zwangslage, neben dem Personenverkehr auch den Güterverkehr noch weiter einzuschränken, solange die Anforderungen für die Rückförderung der Truppen im gegenwärtigen Umfang andauern. Bei der Verhängung der Annahmeperrre für den gesamten Güter- und Frachtwagenabfuhrverkehr war zugelassen worden, daß Güter, die nicht allgemein von der Sperre aus-

genommen waren, auf besonderen Antrag in dringlichen Fällen auf Grund einer besonderen Genehmigung der Betriebsdirektion oder des Wagenbüros der Generaldirektion angenommen werden konnten. Infolge der weiteren Verschlechterung der Betriebslage wird es nötig, diese Ausnahmebewilligungen weiter einzuschränken und, um die Einseitigkeit zu wahren, die Vergütung solcher ausschließlich dem Wagenbüro der Generaldirektion zu übertragen. Anträge auf Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind daher nur noch an das Wagenbüro zu richten. Es muß unter den obwaltenden Umständen damit gerechnet werden, daß die Erteilung auch dringlichster Gesuche einige Tage in Anspruch nimmt und daß auch Sendungen zurückgestellt werden müssen, deren Rückförderung dem Versender oder Empfänger empfindliche Nachteile bringt.

— Die Bezahlung von Kriegsmobilienhilfe aus Reichsmitteln sei bisher von, sobald der Vater des Kindes aus dem Heeresdienst entlassen war und seine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen konnte. Eine neue Verordnung des Rates der Volksbeauftragten billigt jetzt Wochenhilfe auch für Geburtsfälle zu, die binnen sechs Wochen nach Entlassung des Vaters aus dem Heeresdienste eintreten. Die Wiedererhebung der Erwerbstätigkeit steht der Weitergewährung dieser Hilfe bis zum Ablauf der normalen Beurlaubung nicht entgegen. Gleichzeitig wird das aus Reichsmitteln den selbststillenden Müttern gewährte Stillgeld allgemein von 50 auf 75 v. H. täglich heraufgesetzt.

— Ueber die Wahlen zur sächsischen Nationalversammlung schreibt Wolff Sachl, Landesdienst: Die Wahlen für eine sächsische Nationalversammlung finden am Sonntag, den 2. Februar, statt. Es wurde im Gesamtministerium erzwungen, ob die Wahlen mit den Wahlen zur Nationalversammlung für das Reich an einem Tage vorgenommen werden können. Die Prüfung des für und wider ließ es geboten erscheinen, hieron Abstand zu nehmen und einen besonderen Wahltermin auszusprechen. Die sächsische Nationalversammlung wird nicht dieselbe Aufgabe lösen können, wie die gleiche Versammlung für das Reich. Das Gesamtministerium ist nach wie vor der Auffassung, daß die Reichsversammlung für Deutschland als Überwindung zu gehen hat und daß endlich der bereits im Jahre 1848 gehegte Gedanke einer einheitlichen deutschen Republik sich durchsetzen muß. Nur als äußerer Befehl könne die Föderation selbständiger Bundesstaaten in Betracht kommen. Deshalb kann eine sächsische Verfassung erst dann in Frage kommen, wenn der Einheitsgedanke sich als unüberwindlich erweisen sollte. Kann die sächsische Nationalversammlung nicht als konstituante tätig sein, so wird sie doch ihren Einfluß gegen eine Spaltung des Reiches geltend machen. Darum ist die Berufung der Versammlung für Sachsen notwendig. Das Wahlrecht für das Reich wird auch für Sachsen gelten. Die Wählerlisten der Nationalversammlung gelten für die Wahlen in Sachsen, doch müssen die Wählerlisten noch für weitere zwei Wochen ergänzt werden, um den heimkehrenden Soldaten das Wahlrecht zu sichern. Wahl-

freistellungs- und Vorschlagslisten schließen sich dem Reichswahlrecht an. Die Zahl der Abgeordneten wird 60 betragen und zwar entfallen auf die Wahlkreise Leipzig 24, Chemnitz 30 und Dresden 30 Abgeordnete. Die Gemeindeverwaltungen müssen auf diese Wahlen Rücksicht nehmen, damit die Gemeindevahlen nicht am gleichen Tage stattfinden.

— Verordnung über die Feuerungsanlagen und die Rentenzulage für ehemalige Militärpersonen. Allen auf Grund der Militärverordnungs-gesetze zum Empfange von Versorgungsgebühren berechtigten ehemaligen Militärpersonen der Unterlassen soll eine einmalige Feuerungszulage gewährt werden. Etwaig in der 1. Januar 1919. Die Höhe der Zulage entspricht dem Betrage, der zurzeit für den Monat Januar 1919 an laufenden Versorgungsgebühren, laufenden Zulagen und laufenden Unterhaltungen für den einzelnen Versorgungsberechtigten zahlbar ist. Die Auszahlung hat gleichzeitig mit der Auszahlung der für Januar 1919 fälligen Versorgungsgebühren zu erfolgen. — Bis auf weiteres sollen die Bestimmungen über die Gewährung von Rentenzulagen mit Wirkung vom 1. Januar 1919 dahin erweitert bzw. geändert werden, daß allen auf Grund der Militärverordnungs-gesetze zum Bezuge von Versorgungsgebühren anerkannten ehemaligen Militärpersonen der Unterlassen gewährt werden: bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 Prozent bis ausschließlich 33 1/2 Prozent ein Rentenzulage von 50 Prozent der Teilrente eines Gemeinen; bei einer Erwerbsunfähigkeit von 33 1/2 Prozent bis ausschließlich 50 Prozent ein Rentenzulage von 75 Prozent der Teilrente eines Gemeinen; bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 Prozent bis ausschließlich 100 Prozent ein Rentenzulage von 100 Prozent der Teilrente eines Gemeinen; bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 Prozent ein Rentenzulage von 100 Prozent der Teilrente eines Gemeinen. Soweit sich unter den vorgenannten Personen solche befinden, die nach anderen Gesetzen als dem Mannschaftenverordnungs-gesetz vom 31. 5. 1906 abgefunden sind, sollen die jährlich Erwerbsunfähigen als 100 Prozent, die größtenteils Erwerbsunfähigen als 60 Prozent und die teilweise Erwerbsunfähigen als 33 1/2 Prozent erwerbsunfähig gelten. Die Auszahlung dieser Rentenzulage wird sich jedoch aus technischen Gründen bei der großen Zahl der Versorgungsberechtigten nicht vor Ablauf einiger Monate bewirken lassen.

— Die Aufhebung der selbständigen Gutsbezirke in Sachsen wird durch eine Verordnung des Gesamtministeriums, die Gutsbezirke hat, erfolgen. Mit Rücksicht darauf, daß Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden und den Gutsbezirken über Armen-, Kirchen-, Schul- und Wegebaukosten sowie Polizei stattfinden müssen, ist gemäß § 79 Absatz 2 der Landesministerordnung der Weg der freien Vereinbarung gewählt worden. Bei den Verhandlungen haben die Aufsichtsbörden mitgewirkt. Kommt es bis Ende des Jahres 1919 zu keiner Uebereinstimmung der Beteiligten über die Ausgleichsbedingungen oder über die Vereinbarung selbst, so wird die angedeutete Vereinbarung herbeigeführt. Es kommen insgesamt 106 freie Güter und 912 Rittergüter in Betracht.

erste Woche abgestempelt zu werden. Das ist nicht zutreffend. Es sind vielmehr alle an Heeresentlassene ausgegebenen Buttermarken bis auf weiteres entsprechend der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1918 — 1417 v. V. — mit P. C. kenntlich zu machen. Sie sind wie die übrigen Verbraucher mit Butter zu beliefern.

Großenhain, am 23. Dezember 1918.

Der Kommunalverband.

Die bisher bezahlten Zulagen an Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten aus der Invaliden-Versicherung werden im Jahre 1919 weitergezahlt. Die Minderbarkeit der Bekanntmachung des Versicherungsamtes vom 29. Januar 1918 diese Zulagezahlung betr. wird auf Grund einer Verordnung des Rates der Volksbeauftragten auch auf das Jahr 1919 erstreckt.

Im 1. Absatz der Bekanntmachung vom 29. 1. 1918 sind an die Stelle der Worte „Wenn sie sich im Inlande aufhalten“ die Worte zu setzen „Soweit sie nicht Ausländer sind und sich nicht im Auslande aufhalten.“

Großenhain, am 23. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft als Versicherungsamt.

Stadtoberordnetwahl betreffend.

Die für die Stadt Riesa zur bevorstehenden Stadtoberordnetwahl aufgestellten Wählerlisten liegen vom 20. Dezember 1918 ab acht Tage lang im Rathaus, Wahlamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden (Sonntags von 8—12 Uhr), zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bei Verlust des Einspruchsrechts binnen 8 Tagen nach dem Beginn der Auflegung bei unterzeichneter Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1918.

Erdm.

Wahlen zur Nationalversammlung betr.

Die für die Stadt Riesa zu den am 19. Januar 1919 stattfindenden Wahlen zur Nationalversammlung aufgestellten Wählerlisten liegen vom 30. Dezember 1918 ab acht Tage lang im Rathaus, Wahlamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Andelegungsfrist bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Soweit die Richtigkeit der Einspruchsbehauptungen nicht offenkundig ist, sind Beweismittel für sie beizubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1918.

Erdm.

Polizeistunde.

Auf Grund des § 5 des Polizeiregularivs, das Prostituierten-Wesen in der Stadt Riesa betreffend vom 1. Februar 1896 wird über die Schankräume der Frau verw. Lina Siebert in Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 15 von heute ab Polizeistunde auf abends 8 Uhr verhängt.

Wer in dieser Schankwirtschaft über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, niemohl die Wirtin, ihr Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach § 365 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1918.

F.